

ANFRAGEFORMULAR DEBITORENNUMMER

Nur vollständig ausgefüllte Formulare können in Bearbeitung genommen werden.

Firmendaten

Firmenname	
Handelsname (wenn abweichend)	
Firmensitz - Strasse	
Firmensitz - PLZ und Ort	
Rechnungsadresse - Strasse	
Rechnungsadresse - PLZ und Ort	
E-mail-Adresse für die Rechnungen	
Telefonnummer	
Handynummer	
Faxnummer	
Unternehmensgegenstand	HRB/HRA-Nr. + AG
E-mail	
Ust-IdNr.	
Name Antragsteller	Vorname Nachname <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Personalausweisnummer	

SEPA Basis Lastschriftmandat

Gläubiger-IdNr.: NL87ZZZ000973810251

Kontonummer (IBAN)	
BIC Code	
Mandatsreferenz	(auszufüllen durch die Boels Rental Germany GmbH)

Ich ermächtige die Boels Rental Germany GmbH, Zahlungen 14 Tage nach Rechnungsdatum von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Boels Rental Germany GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit den Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte fügen Sie einen blanko Briefbogen sowie eine Kopie der GWA und (je nach Rechtsform) HRB/HRA-Auszuges bei.

Unterzeichner

Hiermit erklären Sie, dass Sie dieses Formular nach Wahrheit ausgefüllt haben und auch befugt sind, dieses auszufüllen. Sie sind einverstanden mit den allgemeinen Mietbedingungen der Boels Rental Germany GmbH (als Beilage überreicht). Sie können diese auch unter www.boels.de einsehen. Alle anderen AGB's werden ausdrücklich ausgeschlossen. Um unvorhersehbare Kosten für den Mieter zu vermeiden, werden standardmäßig Regelungen für Beschädigungen oder Verlust des Mietgegenstandes auf alle hierfür in Betracht kommenden gemieteten Geräte angewendet (nicht für Wiedervermieter). Die aktuellen Bedingungen finden Sie auf der Rückseite des Mietvertrages und können zusätzlich auf www.boels.de eingesehen werden. Die aktuellen Regelungen finden Sie anbei. Teil der Kundenanfrage ist die Bonitätsprüfung Ihres Unternehmens, ggf. Geschäftsführer und Eigentümer. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform zusammen. In Auftrag von Creditreform Boniversum GmbH in Neuss verweisen wir auf deren Datenschutzbestimmungen nach EU-DSGVO (siehe www.boniversum.de). Mit der Unterschrift dieser Kundenanfrage erklären Sie sich einverstanden mit dieser Bonitätsprüfung.

Name:

Unterschrift:

Datum und Ort:

Boels Rental Germany GmbH
Abt. Debitoren
Emeranstraße 49-51
85622 Feldkirchen
HRB 109409 AG München

Tel. 0180-166 32 25
Fax 069-80884065
debitoren@boels.de
www.boels.de

ABN AMRO BANK NV
IBAN: NL09ABNA0520558561
SWIFT/BIC: ABNANL2A
Ust-IdNr.: DE186892090
St.-Nr.: 143/121/41818
Gläubiger ID: NL87ZZZ000973810251

Allgemeine Mietbedingungen der Boels Rental Germany GmbH

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen der Firma Boels Rental Germany GmbH (nachfolgend Vermieter) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hat ausdrücklich ihre Geltung in Textform anerkannt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden und Ergänzungen zwischen Vermieter und Mieter haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder eine Bestätigung des Vermieters in Textform maßgeblich. Dies gilt auch für ein Abständnehmen von dieser Textformabrede selbst.
- Soweit zwischen Vermieter und Mieter eine Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung abgeschlossen wurde, gelten unsere Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes ergänzend.
- Im Falle der Vermietung von Portable Kitchens (PTK), gelten unsere Zusatzbedingungen für die Abteilung Portable Kitchens ergänzend.

§ 2 Vertragsschluss, Beginn und Ende der Mietzeit

- Mietanfragen des Mieters sind verbindlich und stellen Angebote auf Abschluss eines Mietvertrages dar. Der Mietvertrag kommt erst durch beiderseitige Unterzeichnung eines Mietvertrages, schriftliche Bestätigung des Vermieters auf eine Mietanfrage des Mieters, oder mit Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter zustande.
- Die Mietzeit beginnt am vertraglich vereinbarten Tag und endet am vertraglich vereinbarten Tag. Die Mietzeit verlängert sich jedoch um den Zeitraum, bis der Mietgegenstand vollständig bei dem Vermieter abgeliefert wurde oder bis zur Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter. Des Weiteren hat der Mieter die vertraglich vereinbarte Miete für diesen Zeitraum zu entrichten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Auch im Rahmen der Rückgabeverpflichtung gelten die Bestimmungen des § 6 sinngemäß.
- Haben die Parteien bei Abschluss des Mietvertrages keinen Beendigungszeitpunkt für das Mietverhältnis bestimmt, endet das Mietverhältnis durch ordentliche Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 9).

§ 3 Mietpreis, Kautions, Sicherungsabtretung

- Für den Gebrauch des Mietgegenstandes hat der Mieter als Gegenleistung den vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Es gelten die auf der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters aufgeführten Mietpreise, die in den Filialen des Vermieters zur Verfügung steht und die auf der Homepage des Vermieters unter www.boels.de zu finden ist. Die dort aufgeführten Tagespreise gelten für die Vermietung und Nutzung für höchstens 24 Stunden, die Wochenpreise für die Vermietung für längstens 168 Stunden ab Übernahme durch den Mieter und die Wochenendpreise für die Vermietung von Freitag bis Montag für höchstens 72 Stunden (Sonntage werden nicht mitgerechnet). Ausgenommen hiervon sind Maschinen mit einem Betriebsstundenwerk. Bei diesen bezieht sich der Tagespreis auf 8 Betriebsstunden und der Wochenpreis auf 40 Betriebsstunden. Alle weiteren Betriebsstunden werden vom Vermieter zusätzlich berechnet. Für Mietverhältnisse, die eine Mietdauer von über 4 Wochen vorsehen, kann eine Mietpreisangabe beim Vermieter angefragt werden.
- Alle gegenüber Unternehmern als Mieter angegebenen Mietpreise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Alle gegenüber Verbrauchern als Mieter angegebenen Mietpreise sind Endpreise inklusive Mehrwertsteuer.
- Nicht im Mietpreis enthalten sind etwaige Transportkosten, Kosten für eine zusätzlich vereinbarte Haftungsbegrenzung, Kosten für Treibstoff und andere Betriebsstoffe für den Mietgegenstand sowie etwaige Kosten für Sortierung, Verpackung oder Reinigung des Mietgegenstandes, soweit der Mietgegenstand nicht entsprechend dem Zustand bei Übergabe sortiert, verpackt oder gereinigt ist. Diese Kosten werden zusätzlich berechnet.
- Zusätzlich in Rechnung gestellt werden:
 - Bußgelder oder Mautgebühren, die während der Mietzeit entstehen,
 - Bearbeitungspauschale in Höhe von 15,00 € für die Bearbeitung etwaiger Bußgelder oder Mautgebühren, die zusätzlich zum Bußgeld oder der Maut zu zahlen ist,
 - Bearbeitungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Bearbeitung von Schadensfällen,Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- Der Mietpreis ist, soweit die Parteien des Mietvertrages im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart haben, im Voraus zu zahlen. Bei einer Vermietung für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen, ist die Miete jeweils im Voraus für 4 Wochen zu entrichten. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der Mietpreis nicht im Voraus zu zahlen ist, stellt der Vermieter dem Mieter den vereinbarten Mietpreis nebst

etwaiger zusätzlicher Kosten nach Rückgabe des Mietgegenstandes in Rechnung.

- Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall hat der Mieter spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes eine Kautions zu zahlen. Die Kautions wird vom Vermieter im Verhältnis der angegebenen Mietdauer und dem Wert des Mietgegenstands festgesetzt. Falls der Mieter eine Vertragsverlängerung wünscht, ist er verpflichtet, spätestens am ersten Tag der Verlängerung die neu festgesetzte Kautions zahlen.
- Falls der Mieter die Kautions nicht fristgerecht zahlt, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es zunächst einer Mahnung bedarf. Dem Vermieter bleibt in diesem Falle die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.
- Eine gezahlte Kautions darf mieterseits nicht als Vorauszahlung auf den fälligen Mietzins oder als Schadensersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter allerdings berechtigt, die von dem Mieter zu zahlenden Beträge (z.B. für rückständige Miete oder Schadensersatz bei schuldhafter Beschädigung des Mietgegenstandes) mit der Kautions zu verrechnen. Die Kautions wird erstattet, wenn feststeht, dass der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters sind nicht statthaft. Ebenso verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes an der Herausgabe des Mietgegenstandes wegen behaupteter Gegenansprüche gegen den Vermieter.
- Handelt es sich beim Mieter um einen Unternehmer, tritt er zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters aus dem jeweiligen konkreten Mietverhältnis, seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen seine Auftraggeber, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt, an den Vermieter ab. Der Höhe nach ist die Abtretung beschränkt auf 110 % der jeweils für den Mietgegenstand für den gesamten Mietzeitraum vereinbarten Gesamtmiete einschließlich USt. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter eine Liste der abgetretenen Forderungen, unter Benennung des Auftraggebers des Mieters, Höhe und Fälligkeitszeitpunkt, zu übergeben. Der Vermieter ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wobei ein wichtiger Grund insbesondere bei Zahlungsverzug der vereinbarten Miete um mehr als 14 Tage oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, und nach vorheriger Androhung und angemessener Nachfristsetzung von mindestens 1 Woche berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Auftraggebern des Mieters offen zu legen und über die abgetretenen Forderungen zu verfügen oder diese einzuziehen.
- Reicht die Sicherungsabtretung nicht aus, um die Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters gegen den Mieter sicherzustellen, kann der Vermieter von dem Mieter zusätzlich die Sicherungsübergabe von Gütern bis zur Höhe von 120 % der offenen Forderungen des Vermieters verlangen.

§ 4 Übergabe des Mietgegenstandes

- Der Vermieter hält den Mietgegenstand in gereinigtem, betriebsfähigem (bei Fahrzeugen: vollgetanktem) Zustand nebst zugehörigen Unterlagen, mitvermietetem Zubehör und etwaigen Schlüsseln zur Abholung durch den Mieter in der von den Parteien vereinbarten Abholfiliale zu Mietbeginn bereit. Eine etwaige zum Mietgegenstand gehörende Verpackung bleibt zur Gewährleistung der Qualität und des Schutzes des Mietgegenstandes bei dem Mieter und ist bei der Rückgabe des Mietgegenstandes mit zurück zu geben. Die Abholung durch den Mieter kann nur innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr erfolgen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- Der Mieter, oder die für den Mieter handelnde Person, hat sich bei Übernahme des Mietgegenstandes durch Vorlage eines gültigen Personalausweises gegenüber den für den Vermieter handelnden Personen auszuweisen und im Falle der Vertretung seine Bevollmächtigung nachzuweisen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel und Schäden hin zu prüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen.
- Ist der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, sind Ansprüche des Mieters aufgrund von bei Übergabe erkennbaren Mängeln, welche den vorgesehene Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen, wenn und soweit der Mieter diese nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter rügt.
- Wünscht der Mieter die Versendung oder die Anlieferung des Mietgegenstandes, erfolgt der Versand oder die Anlieferung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Etwaige im Mietvertrag ausgewiesene Liefertermine sind unverbindlich. Sie kennzeichnen weder den Beginn der Mietzeit, noch begründen sie ein absolutes oder relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.
- Im Falle der Lieferung hat der Mieter auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ein ungehinderter Zugang zur Ablieferungs-/Aufbaustelle besteht und dass er über etwaig erforderliche Genehmigungen oder Zulassungen rechtzeitig

vor Lieferung verfügt. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen zur Ermöglichung des An- und Abtransportes, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes.

- Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet des § 10 ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf maximal den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Der Mieter kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Bereitstellung des Mietgegenstandes vom Vertrag zurücktreten, falls sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- Der Vermieter ist im Falle des Verzuges bei Übergabe berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen vergleichbaren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Rückgabe der Mietsache

- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er den Mietgegenstand zu Beginn des Mietverhältnisses übernommen hat. Der Mieter hat den Mietgegenstand vollständig, in gereinigtem, betriebsfähigem (bei Fahrzeugen: vollgetanktem) und wie bei Übernahme sortiert und verpacktem Zustand, nebst mit übergebenen zugehörigen Unterlagen, mitvermietetem Zubehör und etwaigen Schlüsseln, in der vertraglich vereinbarten Filiale des Vermieters bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
- Die Rückgabe durch den Mieter kann nur innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters, von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr erfolgen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Ist der Mietgegenstand ohne Festlegung eines Beendigungszeitpunktes vermietet worden, ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung oder die gewünschte Abholung rechtzeitig vorher, mindestens jedoch 2 Werktage vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen (Freimeldung).
- Gibt der Mieter die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit nicht oder nicht rechtzeitig am letzten Miettag zurück, kommt er mit der Rückgabe, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Während des Verzuges haftet der Mieter gemäß § 287 BGB auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- Wünscht der Mieter die Rücksendung oder die Abholung des Mietgegenstandes, erfolgt die Rücksendung oder die Abholung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat den Mietgegenstand zur Abholung in einem Zustand entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen, wie bei Anlieferung verpackt und transportbereit an einer unbehindert befahrbaren Stelle bereit zu halten. Falls der Mietgegenstand nicht transportbereit ist, hat der Mieter für die dadurch bedingte Ausfallzeit bis zur Herstellung der Transportbereitschaft, eine Kostenpauschale in Höhe von € 150,- zu zahlen. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- Wünscht der Mieter die Abholung des Mietgegenstandes, ist der Mieter ebenfalls verpflichtet, die Abholung rechtzeitig vorher, mindestens jedoch 2 Werktage vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen (Freimeldung) auch wenn das Mietverhältnis an einem vertraglich vereinbarten Tag endet.
- Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter vereinbart, sind angegebene Abholzeiten unverbindlich, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstandes bestehen.
- Etwaige Schäden des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter gemäß § 8 dieser Bedingungen und bei der Rückgabe des Mietgegenstandes auch der Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, in Textform vollständig anzuzeigen. Der Mietgegenstand wird nach der Rückgabe durch den Vermieter auf seinen vertragsgemäßen Zustand hin entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen eingehend kontrolliert. Die Annahme durch eine Transportperson oder einen beauftragten Drittanbieter gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne. Will der Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss angeben, damit ein Termin für die Kontrolle (innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe) vereinbart werden kann. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch den Vermieter protokolliert und mögliche Lichtbilder werden angefertigt. Kosten infolge nicht erfolgter/nicht ausreichender Sortierung, Verpackung oder Reinigung werden dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung des Mietgegenstandes festgestellt wird, wird der Mieter unverzüglich in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der der beschädigte Mietgegenstand zwecks Prüfung und Erhebung von Einwänden für den Mieter bereitgehalten wird. Nach Fristablauf behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietgegenstand reparieren zu lassen oder erforderlichenfalls Ersatz zu besorgen und dem Mieter die jeweils erforderlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter.

8. Eine vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter befreit ihn nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu zahlen.

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter muss den Mietgegenstand schonend und pfleglich behandeln und alles unterlassen, was zu einem Schaden des Mietgegenstandes führen kann. Er hat insbesondere
 - den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß unter Beachtung von mit übergebenen/digitale Bedienungsanleitungen und/oder vermietenseitigen Anweisungen einzusetzen,
 - die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten,
 - den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit etwaig erforderlichen Betriebsstoffen wie Ölen, Fetten, Kraftstoffen zu versorgen,
 - keine Veränderungen (weder optisch noch technisch) an dem Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters vorzunehmen,
 - geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und Überbeanspruchung und den Zugriff unbefugter Dritter und gegen Diebstahl zu treffen, den Mietgegenstand soweit möglich in einem ungeschlossenen und verschlossenen Raum, zumindest aber auf einem ungeschlossenen und verschlossenen Gelände aufzubewahren.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass alle den Mietgegenstand in seinem Auftrag nutzenden Personen diesen entsprechend Ziffer 1 dieses Paragraphen behandeln, den Mietgegenstand bedienen können, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine usw. verfügen.
3. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, hat er die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen des Mietgegenstandes, die während seiner Mietzeit anfallen, auf seine Kosten entsprechend den Herstellervorgaben durch einen Fachbetrieb vorzunehmen, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher, hat er notwendige Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die während der Mietzeit anfallen, unverzüglich anzuzeigen und durch den Vermieter ausführen zu lassen. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ist der Mieter weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Miete verpflichtet, es sei denn die Instandsetzungsarbeiten beruhen auf einen Mangel des Mietgegenstandes.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über eingetretene oder drohende Schäden an dem Mietgegenstand unverzüglich in Textform, bei Gefahr im Verzug zusätzlich mündlich, zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an dem Mietgegenstand anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen. Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
5. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters in Textform weder weitervermieten, noch Dritten weitergeben oder ihnen sonstige Rechte an dem Mietgegenstand einräumen. Ein Verstoß hiergegen führt dazu, dass eine etwaig mit dem Mieter vereinbarte Haftungsbeschränkung gegen Entgelt nach Maßgabe der Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters keine Anwendung findet und der Mieter nach Maßgabe dieser Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall haftet. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters in Textform.
6. Der Mieter verpflichtet sich, soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger bestehender oder behaupteter Ansprüche Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder den Mietgegenstand in Besitz nehmen, den Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen hiervon in Textform zu unterrichten. Zugleich hat der Mieter den Dritten auf das Eigentum des Vermieters an der Mietsache in Textform hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen. Der Mieter hat, soweit ihn ein Verschulden trifft, den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes steht. Der Mieter ist, soweit ihn ein Verschulden trifft, verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters für die Rechtsverfolgungskosten auf einmalige Aufforderung einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter fristlos zu kündigen und als Schadensersatz den vereinbarten Mietzins zu verlangen, falls der Mieter gegen vorgenannte Verpflichtungen verstößt. Die Geltendmachung weiterer Schäden in den Fällen vorgenannter Vertragsverstöße bleibt dem Vermieter vorbehalten.
7. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes in dem Mietvertrag wahrheitsgemäß anzugeben. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
8. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehenden Bußgeldern, Mautgebühren und sonstige Gebühren oder Steuern, die der

Mieter oder eine Person, der er den Mietgegenstand überlassen hat, zu verantworten hat.

§ 7 Mängel des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf Mängel hin zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen. Ist der Mieter Unternehmer, sind Ansprüche des Mieters aufgrund von bei Übergabe erkennbaren Mängeln, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, ausgeschlossen, wenn und soweit der Mieter diese nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter rügt.
2. Zeigt sich im Laufe der Mietzeit ein Mangel, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich, bei drohender Gefahr des Eintrittes eines weiteren Schadens zusätzlich mündlich, anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen. Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
3. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, den Mangel auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Überlassung eines anderen gleichwertigen Mietgegenstandes zu beseitigen.

§ 8 Schaden und Verlust

1. Bei Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Vermieter schriftlich über Umfang, Beteiligte und Hergang zu unterrichten und das Schadensformular des Vermieters sorgsam und wahrheitsgemäß auszufüllen.
2. Im Falle des Diebstahls/Verlustes des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich nach der Entdeckung den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen. Anschließend hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen.

§ 9 Kündigung

1. Ein Mietverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen ist, kann von beiden Parteien nicht ordentlich gekündigt werden.
2. Ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann ordentlich von beiden Parteien unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung ist zulässig,
 - wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Werktages;
 - wenn die Miete nach Wochen bemessen ist, spätestens 3 Tage zum Ende einer Abrechnungswoche;
 - wenn die Miete nach Monaten bemessen ist, spätestens 2 Wochen zum Ende eines Abrechnungsmonates.
3. Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete für einen Zeitschnitt um mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder
 - bei erheblichem oder fortgesetztem Verstoß des Mieters gegen seine Pflichten nach § 6 dieser Bedingungen.

§ 10 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
2. Der Vermieter haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, sowie
 - nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
4. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe des Mietgegenstandes zurückgelassen oder vergessen wurden.

§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter während der Mietzeit für Beschädigungen, Verlust, Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes, soweit er den Schaden, Verlust, Untergang oder Diebstahl zu vertreten hat. Der Mieter haftet auch für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen, einschließlich eingesetzten Bedienungspersonals. Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat. Hat der Mieter die Beschädigung, den Verlust, den Untergang oder den Diebstahl des Mietgegenstandes zu vertreten, hat er dem Vermieter alle entstandenen Schäden, so etwa Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert, Folgeschäden, wie z.B. Entsorgungskosten oder Abschleppkosten zu ersetzen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeiliche Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde, sofern der Mieter den Diebstahl unverzüglich nach Entdeckung bei der Polizei angezeigt hat. Das Mietverhältnis für weitere Gegenstände, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt. Wird ein abhandlungskompetenter Mietgegenstand wieder aufgefunden, kann der Vermieter diesen nach seiner Wahl wieder in Besitz nehmen und dem Mieter einen etwaig gezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich eines etwaig eingetretenen Wertverlustes zu-

rückzahlen oder den Mietgegenstand verwerten und dem Mieter den Verwertungserlös abzüglich etwaiger Kosten für die Verwertung auszahlen. Der Mieter ist im letzteren Fall auch berechtigt, die Verwertung selbst vorzunehmen.

3. § 5 Ziff. 4 dieser Bedingungen ist ergänzend zu beachten.
4. Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist.
5. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, soweit dem Vermieter kein Verschulden zur Last fällt.
6. Der Vermieter bietet dem Mieter gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes an, seine Haftung nach Maßgabe der Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters zu beschränken. Lehnt der Mieter das Angebot des Vermieters zur Haftungsbeschränkung ab, hat der Mieter unverzüglich einen Nachweis eines bestehenden vergleichbaren Versicherungsschutzes beizubringen. Andernfalls steht dem Vermieter das Recht zu, den Vertragsabschluss zu verweigern oder vom Vertrag zurück zu treten. Kommt es zur Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung des Mieters, gelten ergänzend die Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes des Vermieters, die auf der Rückseite des Mietvertrages abgedruckt sind und auf der Homepage des Vermieters zum Download und Ausdruck bereitstehen.
7. Der Mieter ist zur Zahlung des Entgeltes für die jeweils vereinbarte Haftungsbeschränkung verpflichtet. Das Entgelt für die Haftungsbeschränkung A oder B ist, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, jeweils im Voraus für die gesamte vereinbarte Mietzeit zu entrichten. Bei einer Vermietung für einen längeren Zeitraum als 4 Wochen, ist das Entgelt für die jeweils vereinbarte Haftungsbeschränkung jeweils im Voraus für 4 Wochen zu entrichten.

Wird das einmalige Entgelt oder das Entgelt für die Haftungsbeschränkung für den ersten Mietzeitraum nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Vermieter, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt, es sei denn, der Mieter hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist das einmalige Entgelt oder das Entgelt für die Haftungsbeschränkung für den ersten Mietzeitraum bei Eintritt eines Schadensfalles nicht gezahlt, kann sich der Mieter nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen, es sei denn, der Mieter hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Mieter kann sich nur dann nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Vermieter ihn durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch Hinweis im Mietvertrag auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung aufmerksam gemacht hat.

Wird ein Folgeentgelt für die vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Vermieter dem Mieter in Textform eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Kommt es nach Fristablauf zum Schadenfall und ist der Mieter zu diesem Zeitpunkt immer noch mit der Zahlung in Verzug, kann sich der Mieter nicht mehr auf die Haftungsbeschränkung berufen, es sei denn er hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Dem Vermieter steht nach Fristablauf zudem ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages zu. Der Mieter kann sich nur dann nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen, wenn der Vermieter ihn in Textform auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung aufmerksam gemacht hat.

§ 12 Verjährung

1. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Rückgabe des Mietgegenstandes. Sofern ein Schaden an der Mietsache polizeilich aufgenommen wurde, beginnt Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit hätte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Fall der Akten Einsicht wird der Vermieter den Mieter über den Zeitpunkt der Akten Einsicht umgehend benachrichtigen.
2. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung, verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.
3. Alle weiteren vertraglichen Schadensersatzansprüche des Mieters verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 BGB, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 13 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters oder der vereinbarten Vermietungsfiliale.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen öffentlichen Rechts ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche Krefeld. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
3. Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Regelungen für Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes („Rental Protection Plan“)

Zwischen dem Mieter und der Firma Boels Rental Germany GmbH als Vermieter wurde der umseitig abgedruckte Mietvertrag geschlossen. Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Mietbedingungen der Boels Rental Germany GmbH zu Grunde. Sie wurden dem Mieter beim Abschluss des Vertrages überreicht, auf Wunsch wird dem Mieter ein weiteres Exemplar zugeschickt. Die Mietbedingungen sind auch auf der Website unter www.boels.com einzusehen und stehen dort als Download zur Verfügung.

Gemäß der Allgemeinen Mietbedingungen haftet der Mieter für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehenden Schäden oder für den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen und -zubehör). Der Mieter kann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eine Haftungsbeschränkung (A/B) in Anspruch nehmen.

Nicht gedeckte Schäden sind vom Mieter zu tragen. In solchen Situationen bleiben die Allgemeinen Mietbedingungen der Boels Rental Germany GmbH unverändert gültig.

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN zur HAFTUNGSBEGRENZUNG A und HAFTUNGSBEGRENZUNG B

I.1. Vermieter

Dort wo im Text von "Vermieter" oder von "Boels Rental Germany GmbH" die Rede ist, sind Boels Rental Germany GmbH und/oder zugehörige Unternehmen gemeint.

I.2. Deckungsgebiet

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A und die HAFTUNGSBEGRENZUNG B bieten Deckung für Schadensfälle in Deutschland, der Schweiz, Österreich und den Benelux-Ländern.

I.3. Verpflichtungen im Schadensfall

Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensfalles seine Verpflichtungen gemäß der Allgemeinen Mietbedingungen zu erfüllen, insbesondere ist er verpflichtet;

- I.3.1. den Schaden dem Vermieter unverzüglich schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;
- I.3.2. Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- I.3.3. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;
- I.3.4. auch sonst an der Abwicklung des Schadensfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte. Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu lassen, es sei denn,
 - die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff, oder
 - die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - der Vermieter hat schriftlich zugestimmt oder
 - die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Schadensanzeige stattgefunden; der Mieter hat jedoch die beschädigten Teile bis zur Besichtigung durch den Vermieter aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadenbild nicht unverändert lässt.

I.4. Feststellung des Schadens

Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat der Vermieter das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der den Schaden feststellt. Der Mieter kann ein Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vermieter verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Der Sachverständige wird schriftlich benannt. Der Mieter kann innerhalb einer angemessenen Frist berechtigte Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen.
- Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Mieter.

I.5. Schadensursache

Die Beweislast des Vermieters beschränkt sich auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Sache bei der Übergabe. Befindet sich die Mietsache im Obhutsbereich des Mieters, so hat sich der Mieter umfassend hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten.

I.6. Deckungsumfang

Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sind nicht im Deckungsumfang eingeschlossen. Hier treten die HAFTUNGSBEGRENZUNGEN A und B nicht ein.

I.7. Gültigkeitsdauer

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A und/oder B gilt nur im Zeitraum, der im Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter als Mietdauer genannt ist.

I.8. Begriffsbestimmungen

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

I.9. Subsidiarität der Haftungsbeschränkungen A und B

Die HAFTUNGSBEGRENZUNGEN A und B finden keine Anwendung, wenn der Mieter eine Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag - egal, ob dieser von ihm oder einer anderen Person abgeschlossen wurde - beanspruchen kann. Der anderweitige Vertrag geht diesem Vertrag vor.

I.10. Sonstige Bestimmungen

Im Falle des Abschlusses der HAFTUNGSBEGRENZUNG A und/oder B hat diese Vorrang vor den Allgemeinen Mietbedingungen. Die sonstigen Bedingungen bleiben davon unberührt.

A. HAFTUNGSBEGRENZUNG A (FÜR SCHÄDEN EXKLUSIV BRAND/BLITZSCHLAG/EXPLOSION/EINBRUCH DIEBSTAHL)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A deckt jede unvorhergesehene eintretende Beschädigung an dem Mietgegenstand mit Ausnahme von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, und Einbruchdiebstahl.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Nicht abgedeckt sind alle Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder eines Dritten, dem der Mietgegenstand überlassen wurde, zurückzuführen sind.

Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt ein prozentualer Aufschlag des Mietpreises. Die Boels Rental Germany GmbH kann den Abschluss der Haftungsbeschränkung A zur Bedingung für den Abschluss des Mietvertrages machen.

A.1. Geltungsbereich

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A kann von allen Mietern der Mietgegenstände von Boels Rental Germany GmbH („Vermieter“) in Anspruch genommen werden.

A.2. Mietgegenstände

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbeschränkung A genannten einzelnen Mietgegenstand.

A.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A tritt im Schadensfall nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- A.3.1. Gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
- A.3.2. Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Mietbedingungen sowie dem nachfolgenden Abschnitt A.3.3. und A.3.4. beachtet;
- A.3.3. Im Mietvertrag ausdrückliche erwähnte Zusatzpflichten des Mieters, wie etwaige Präventivmaßnahmen zum Schutz des Mietgegenstandes, wurden beachtet;
- A.3.4. Eine Obliegenheitsverletzung liegt im Übrigen insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - Gebrauch der Mietsache für vertragsfremde Zwecke, Bedienung der Mietsache durch (gesetzlich) unqualifiziertes Personal, falsche Wartung (z.B. Verwendung falscher Schmierstoffe, Brennstoffe, Frostschutzmittel), Außerwirkung setzen von Sicherheitssystemen, Handeln entgegen Anweisungen vom Vermieter und/oder Hersteller und/oder der Gebrauchsanleitung, Transport der Mietsache mit einem ungeeigneten oder nicht zugelassenen Transportmittel, Handeln entgegen gesetzlicher Vorschriften.

A.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG A

- A.4.1. wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (A 3.1.-3.4.) nicht erfüllt wird;
- A.4.2. wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
- A.4.3. bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
- A.4.4. für Schäden an Reifen;
- A.4.5. wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
- A.4.6. Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG A.

A.5. Selbstbeteiligung

Für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt eine Selbstbeteiligung je Vorfall. Auf dem Mietvertrag ist für jeden Mietartikel aufgeführt, zu welcher Kategorie (1 bis 6) der Artikel gerechnet wird. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Selbstbeteiligung nach Kategorie HAFTUNGSBEGRENZUNG A		
Kategorie	Selbstbeteiligung	
1	€ 20,00	
2	€ 170,00	
3	€ 400,00	
4	€ 750,00	
5	€ 2.500,00	
6	€ 5.000,00	

Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand.

Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG A bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, dass die Artikel zur Kategorie 6 gehören.

B. HAFTUNGSBEGRENZUNG B (BRAND/BLITZSCHLAG/ EXPLOSION/ EINBRUCHDIEBSTAHL)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A (für Schäden exklusiv Brand/Blitzschlag/Explosion/Einbruchdiebstahl) kann erweitert werden durch die HAFTUNGSBEGRENZUNG B (Brand/Blitzschlag/Explosion/ Einbruchdiebstahl).

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B gilt, unter Berücksichtigung nachfolgenden Bestimmungen und/oder Ausschließungen für einen Schaden durch Einbruchdiebstahl des Mietgegenstandes und für einen Schaden an dem Mietgegenstand oder an einem Teil des davon infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Einbruchdiebstahl.

Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG B gilt ein prozentualer Aufschlag des Mietpreises. Die Boels Rental Germany GmbH kann das Zustandekommen des Abschlusses einer Haftungsbeschränkung B zur Bedingung für den Abschluss eines Mietvertrages machen. Der Mieter kann alternativ bei Vertragsschluss eine von ihm selbst abgeschlossene Police einer Versicherung übergeben, aus der ersichtlich ist, daß die bei Boels Rental Germany GmbH gemieteten Artikel ausreichend versichert sind.

B.1. Geltungsbereich

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B kann ausschließlich von gewerblichen Mietern in Anspruch genommen werden. Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B deckt den Schaden infolge von Feuer und Einbruchdiebstahl.

B.2. Mietgegenstände

Die Haftungsbeschränkung B gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbeschränkung B genannten einzelnen Mietgegenstand.

B.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG B

- B.3.1. Grundlage der HAFTUNGSBEGRENZUNG B ist ein gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;
- B.3.2. Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem nachfolgenden Abschnitt B.3.3., B.3.4. und B.3.5. zu beachten;
- B.3.3. Einbruchdiebstahl im Sinne der HAFTUNGSBEGRENZUNG B sind nur der Einbruchdiebstahl sowie die Wegnahme eines gesicherten Gegenstandes. Ein Einbruchdiebstahl liegt insbesondere dann vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- B.3.4. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, das Mietgerät gegen Einbruchdiebstahl und unbefugte Benutzung Dritter zu schützen. Soweit der Mietgegenstand nicht benutzt wird, ist er unter Verschluss zu nehmen. Fahrzeuge sind in allen Teilen verschlossen zu halten. Sofern dies möglich ist, müssen Maschinen mit einem Schloss gesichert werden. Sofern dies physisch unmöglich ist, ist der Arbeitsplatz/ Außenbereich durch Bauzäune mit Sicherheitsklappen zu sichern.

B.3.5. Spezifische Bedingungen

- B.3.5.1. Handwerkszeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden, ausgenommen in einem abgeschlossenen Raum und außerhalb der Sichtweite Dritter;
- B.3.5.2. Für (Lichtmast-)Aggregate, Kompressoren und demontierte (Fahr)Gerüste gilt als Deckungseinschränkung, dass ein Schaden ausschließlich nach einem Einbruch in ein gut abgeschlossenes Gebäude oder einen gut abgeschlossenen Teil eines Gebäudes, in dem sich das gestohlene Objekt befand, gedeckt ist; bei einem solchen Gebäude darf es sich nicht um ein Baubüro oder eine Baudecke handeln. Sofern dies physisch unmöglich ist, ist der Arbeitsplatz/ Außenbereich durch Bauzäune mit Sicherheitsklappen zu sichern; Anhänger sind zusätzlich an unbewegliche Sachen ausreichend zu befestigen und mit einem Deichsel-/Anhängerschloss zu versehen.

B.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG B

- Die HAFTUNGSBEGRENZUNG B bietet keine Deckung:
 - B.4.1. wenn der Einbruchdiebstahl oder das Feuer die absichtliche oder sichere Folge einer Handlung oder Unterlassung seitens des Mieters ist;
 - B.4.2. wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (B 3.3.-3.5.) nicht erfüllt wird;
 - B.4.3. wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;
 - B.4.4. bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;
 - B.4.5. wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;
 - B.4.6. Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG B.

B.5. Selbstbeteiligung

Bei einem von der HAFTUNGSBEGRENZUNG B gedeckten Schaden hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu übernehmen. Die Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Prozentsatz des Tageswertes des Mietobjektes bis zu einem angegebenen Maximalwert (Kategorie 1 bis 5) oder einem Pauschalbetrag (Kategorie 6), dessen Höhe sich gestaffelt der Einordnung in eine der Kategorien 1 bis 6 ergibt. Im Mietvertrag ist genannt, unter welche Kategorie (1 bis 6) die betreffende Mietsache fällt. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Selbstbeteiligung nach Kategorie HAFTUNGSBEGRENZUNG B		
Kategorie	Selbstbeteiligung	Maximal
1	20% Tageswert	€ 200,00
2	20% Tageswert	€ 1.000,00
3	20% Tageswert	€ 1.500,00
4	20% Tageswert	€ 3.000,00
5	20% Tageswert	€ 5.000,00
6	€ 5.000,00	

Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand. Der Tageswert versteht sich als Tageswert des gesamten Mietgegenstands.

Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG B bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, dass die Artikel zur Kategorie 6 gehören.